

Titel der Drucksache:

Entnahmeentgelt für oberflächennahe  
Rohstoffe und Kostenbeteiligung nach  
Thüringer Straßengesetz

Drucksache

**1 196/21**

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung
Anfragen	01.07.2021	öffentlich

## Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO

Sehr geehrter Oberbürgermeister,

als oberflächennahe Rohstoffe werden in der Raumordnung die Bodenschätze definiert, die in oberflächennaher Position abgelagert sind, deren Gewinnung im Übertagebergbau erfolgt und die Flächen in einer raumbedeutsamen Größenordnung beanspruchen. Im Stadtgebiet Erfurt werden derartige oberflächennahe Rohstoffe abgebaut, so in der Gemarkung des Ortssteil Stotternheim.

Durch diesen Abbau wird städtische Infrastruktur (z.B. Verkehrsanlagen, Brücken und Straßendurchlässe) über das allgemeine Maß hinaus in Anspruch genommen. Durch zusätzliche Immissionen (Lärm, Staub ...) gibt es zusätzliche Belastungen und Beeinträchtigungen. Nach § 16 (Vergütung und Mehrkosten) Thüringer Straßengesetz hat ein Dritter, wenn wegen ihm eine Straße wegen der Art des Gemeingebrauchs aufwendiger hergestellt oder ausgebaut werden muss, als es dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis entspricht, dem Träger der Straßenbaulast die Mehrkosten für den Bau und die Unterhaltung zu vergüten.

Das gilt nicht für Haltestellenbuchten für den Linien- und Schulbusverkehr. Der Träger der Straßenbaulast kann angemessene Vorschüsse oder Sicherheiten verlangen. Dies gilt auch, wenn eine Straße aus anderen Gründen auf Veranlassung eines Dritten aufwendiger hergestellt oder ausgebaut wird oder wenn Anlagen errichtet oder umgestaltet werden müssen, ohne dass der Träger der Straßenbaulast in Erfüllung seiner Aufgaben dazu verpflichtet ist.

Wenn eine Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat nach § 17 Thüringer Straßengesetz die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann der Träger der Straßenbaulast, in Ortsdurchfahrten die Gemeinde, die Verunreinigung auf Kosten des

Verursachern beseitigen. Weitergehende bundes- oder landesrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt. Wer eine Straße oder einzelne Bestandteile beschädigt oder zerstört, kann zur Übernahme der entstehenden Kosten verpflichtet werden. Ordnungsrechtliche Maßnahmen bleiben davon unberührt.

Vor diesem Hintergrund stelle ich folgende Anfrage zur Beantwortung innerhalb von zwei Wochen:

1. In welchem Umfang (welche Menge) wurden und werden nach Kenntnis des Oberbürgermeisters in welchen Gemarkungen der Stadt Erfurt oberflächennahe Rohstoffe durch welche Firmen abgebaut (bitte Einzelaufstellung für 2019 und 2020) und in welcher Höhe müssten die entnehmenden Firmen 2019 und 2020 für die entnommenen Rohstoffmengen an wen Entnahme- oder ähnliche Entgelte zahlen und wie werden diese berechnet?
2. In welcher Höhe müssten die entnehmenden Firmen 2019 und 2020 für die entnommenen Rohstoffmengen an wen Entnahme- oder ähnliche Entgelte zahlen, wie werden diese berechnet und mit welchen Ergebnissen wurde die Anwendung von §§ 16, 17 Thüringer Straßengesetz gegenüber den oberflächennahen Rohstoffe entnehmenden Firmen geprüft bzw. ist eine solche Prüfung geplant, wenn nein, weshalb nicht?
3. Unter welchen Voraussetzungen kann die Stadt Erfurt von den entnehmenden Firmen für die entnommenen Rohstoffmengen ein Entnahmeentgelt in welcher Höhe erheben und welche diesbezüglichen Aktivitäten gab es seitens der Stadtverwaltung bzw. welche Aktivitäten sind geplant?

#### Anlagenverzeichnis

12.07.2021, gez. i. A. 

Datum, Unterschrift